



**Landesarbeitskreis Schuldnerberatungen in den
Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins**

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege;
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Aufgaben und Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Strukturqualität und Rahmenbedingungen.....	3
2.1 Beratungsstellen in freier Trägerschaft.....	3
2.2 Personelle Situation und Qualifikation.....	3
2.3 Erreichbarkeit.....	4
2.4 Räumlichkeiten und technische Ausstattung.....	4
2.5 Kooperation und Vernetzung.....	4
2.6 Statistik und Dokumentation.....	5
3. Prozessqualität / Beratungsverlauf.....	5
3.1 Anmeldung.....	5
3.2 Erstgespräch/ Krisenintervention.....	5
3.3 Beratungsverlauf.....	6
3.4 Weitervermittlung/ Vernetzung.....	7
3.5 Abschluss der Beratung.....	7

1. Einführung

Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit den 1980er Jahren wiederholt belegt, dass Gefangene in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten zu einem hohen Prozentsatz verschuldet oder überschuldet sind. Die Haftentlassung in eine nachfolgende Lebenssituation von Verschuldung und finanzieller Unsicherheit erhöht ganz ohne Frage die Rückfallwahrscheinlichkeit und läuft somit dem gesetzlichen Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges gemäß § 2 StVollzG zuwider. Weiterhin verzeichnen die Beratungsstellen insgesamt eine stetig steigende Nachfrage.

Die Verschuldungssituation wird aus diesem Grunde in die Vollzugsplanung der Haftanstalten in Schleswig-Holstein mit einbezogen. Mit Hilfe der Schuldnerberatung werden Voraussetzungen geschaffen, die den Resozialisierungsbemühungen des Justizvollzuges wesentliche Unterstützung bieten. Die Beratungsstellen bearbeiten die Ver-, Über-, und Entschuldung von Gefangenen im Sinne der Resozialisierung. Je nach Dauer der Inhaftierung und den Bedürfnissen der einzelnen Gefangenen werden Maßnahmen eingeleitet, die von einer grundsätzlich präventiven Beratung zur individuellen Finanzlage und Haushaltsführung über das Erwirken von Stundungen oder Vergleichsquoten bei Gläubigern und eine anschließende Ratenzahlung unter Umständen mit Hilfe von entsprechenden Hilfsstiftungen, bis hin zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens reichen. Im Sinne eines erfolgreichen Übergangs von der Haft in die Freiheit werden zudem Wege in Beratungseinrichtungen zu sonstigen Problemlagen, auch außerhalb der Anstalten, geebnet. Alle Maßnahmen erfolgen vernetzt im gesamten Resozialisierungsangebot von Haftanstalten, sozialen Diensten der Justiz, freien Trägern der Straffälligenhilfe und kommunalen Angeboten für ehemalige Strafgefangene.

Das Schleswig-Holsteinische Justizministerium hat sich im Sinne der Effizienz von Resozialisierungsbemühungen dafür entschieden, das Know-how bestehender, externer Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu nutzen und finanziert die Arbeit von Schuldnerberatungsstellen freier Träger in den Justizvollzugsanstalten des Landes.

Alle Beratungskräfte in den Justizvollzugsanstalten sind organisatorisch an eine im Sinne des § 305 Insolvenzordnung anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle angebunden.

Grundsätzlich gelten daher die Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein. Nachfolgend werden die spezifischen Rahmen- und Arbeitsbedingungen der Schuldnerberatung in der Justizvollzugsanstalt beschrieben.

2. Strukturqualität und Rahmenbedingungen

2.1 Beratungsstellen in freier Trägerschaft

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in den unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten des Landes wird von freien Trägern geleistet, die sich auf die hier beschriebenen Standards geeinigt haben. Die Leistungen der Träger erfolgen im Auftrag des zuständigen Ministeriums.

2.2 Personelle Situation und Qualifikation

In der allgemeinen Schuldnerberatung in Haft sollen die Beratungskräfte in den Justizvollzugsanstalten über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, wie sie in den Qualitätsstandards der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein konkretisiert sind.

Die Beratungskräfte müssen in der Lage sein, die Probleme und Schwierigkeiten der Ratsuchenden, die durch die besondere Situation „Haft“ in ihren Möglichkeiten zusätzlich eingeschränkt sind, zu erkennen und deren Selbsthilfemöglichkeiten zu aktivieren. Deshalb sind Kenntnisse über Lebenssituationen, institutionelle Gegebenheiten und Abläufe sowie über Fachgebiete auch außerhalb der Schuldnerberatung erforderlich. Die Beratungskraft muss fähig sein, diese Kenntnisse im Beratungsprozess umzusetzen, indem sie dementsprechende Unterstützungsstrategien und Verfahrensschritte entwickelt. Dabei ist insbesondere bei der Klientel „Inhaftierte“ zu berücksichtigen, dass der Anteil der Analphabeten, der Migranten/innen mit Sprachproblemen und insgesamt der Menschen mit einer multiplen Problembelastung sehr hoch ist. Die Beratungskraft muss in diesen Fällen nahezu alle im Beratungsprozess für das Klientel zu leistenden Arbeiten selbst erledigen, der eigentliche Anspruch, nämlich Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, ist in diesen Fällen kaum umsetzbar.

Im Übrigen sorgt die Teilnahme an Arbeitskreisen und an regelmäßigen Fortbildungen für die nötige kontinuierliche Weiterbildung und Qualitätssicherung. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Facharbeitskreis für Schuldnerberater/innen beim Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. und den Angeboten der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein für die nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten Stellen zu.

Die erforderliche Sicherstellung der Rechtsberatung wird durch eine vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit mit Juristen und/oder geeigneten Personen oder Institutionen gewährleistet.

2.3 Erreichbarkeit

Der Kontakt zur Schuldnerberatungsstelle in der JVA kann während der Sprechzeiten über die jeweiligen Abteilungen auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

2.4 Räumlichkeiten und technische Ausstattung

Die Beratungsstelle soll über technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für einen störungsfreien Betrieb verfügen. Auf die besondere Situation der Klient/innen und aus Datenschutzgründen ist dahingehend Rücksicht zu nehmen, dass die vertraulichen Gespräche in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

2.5 Kooperation und Vernetzung

Da Überschuldung oft mit anderen psychosozialen Problemen einhergeht, arbeitet die Beratungsstelle im Sinne der Beratenen mit den jeweils zuständigen Facharbeitsdiensten sowie mit anderen Behörden und Institutionen zusammen. Die besonderen Belange der Resozialisierung machen oftmals ferner eine Zusammenarbeit zwischen den Klient/innen, den Vollzugsabteilungsleitungen und den Beratungskräften erforderlich. In ganz besonderen Fällen (Gerichtsurteil) wird auch eine Kooperation mit den Gerichten zur Auflage gemacht.

Durch die Pflege von Kontakten mit anderen Beratungsstellen, dem allgemeinen Sozialdienst, zum Insolvenzgericht und mit den innerhalb der Justizvollzugsanstalten vorhandenen Hilfsorganisationen sollen einerseits gute Verbindungen hergestellt und andererseits

Schwellenängste der Klient/innen besonders auch für die Zeit nach der Haftentlassung abgebaut werden.

Auch hier kommt den Angeboten des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. sowie der landesweiten Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein eine große Bedeutung zu.

Die Anbindung der intramuralen Beratungsstelle an eine gemäß § 305 Insolvenzordnung anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle dient der Qualitätssicherung und ist für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 305 InsO (für die Antragstellung von Verbraucherinsolvenzverfahren) unentbehrlich.

2.6 Statistik und Dokumentation

Im Rahmen der Berichterstattung an die jeweiligen Kostenträger erhebt jede Beratungsstelle Daten, die den Umfang ihrer Arbeit dokumentieren.

3. Prozessqualität / Beratungsverlauf

3.1 Anmeldung

Kontakt zur Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in der JVA wird in der Regel per Antrag des Gefangenen, in Einzelfällen auch auf Initiative der Vollzugsabteilung oder der Beratungsstelle hergestellt. Es folgt der Termin für das Erstgespräch mit der Beratungskraft. In besonderen Fällen kann die Terminvergabe über eine Warteliste durch die Notwendigkeit einer Krisenintervention, die dann das Erstgespräch ersetzt, abgekürzt werden.

3.2 Erstgespräch/ Krisenintervention

Es erfolgen Klärung der Zuständigkeit, eine Grundinformation zu den möglichen Leistungen der Beratungsstelle, sowie, wenn nötig, Eingabe der Grunddaten in die Beratungssoftware. Im Erstgespräch erfolgen in der Regel sowohl eine erste Anamnese der Problemstellung als auch erste Informationen über mögliche rechtliche und/oder persönliche Konsequenzen aus der Problemstellung. Wenn eine Einigung darüber erzielt wurde, ob die Beratung weiter geführt

werden kann und soll, legt man möglicherweise hier schon erste Ziele fest. Für diesen Zweck ist es sinnvoll, schon weitere Termine zu vereinbaren. Kann die Beratung nicht weiter geführt werden, wird auf eine Weitervermittlung an andere Fachdienste abgezielt. In Krisensituationen erfolgen in der Regel zeitnahe Reaktionen der Beratungsstelle.

3.3 Beratungsverlauf

Nach dem Erstgespräch beginnt eine längerfristige Zusammenarbeit auf Grundlage der Analyse der Daten, gegebenenfalls werden weitere Prozessbeteiligte einbezogen. Die termin- und inhaltsgerechte Aufgabenerledigung gemäß der Hilfeplanvereinbarung wird laufend überprüft. Bei Störungen erfolgt die Erörterung möglicher Konsequenzen für den Beratungsverlauf und den Beratungserfolg. Gegebenenfalls erfolgt eine Veränderung der Hilfe- oder Zielplanung.

Am Beginn der Beratung steht die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (beispielsweise Kündigung der Mietwohnung) im Vordergrund, um einen weiteren Verschuldungsanstieg bei den inhaftierten Ratsuchenden zu verhindern.

Im weiteren Beratungsverlauf erfolgt eine Sammlung der Verschuldungsdaten. Inhaftierte verfügen in der Regel über keine oder nur unzureichende Unterlagen. Daher ist eine Vervollständigung der Gläubigerdaten mit Unterstützung der Beratungskraft erforderlich. Der Kontakt sowie der gesamte Schriftverkehr mit den Gläubigern erfolgt aufgrund der Problemlagen der Klient/innen in der Regel über die Beratungsstelle. Da die Klient/innen innerhalb der Haft über kein oder lediglich ein sehr geringes Einkommen verfügen, wird in vielen Fällen bei den Gläubigern um Stundung ersucht. Hierbei ist die besondere Verschuldungssituation von Inhaftierten zu berücksichtigen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Schulden aus Straftaten handeln. Dies wird in den gemeinsam mit den Klient/innen entwickelten Sanierungsstrategien berücksichtigt.

Je nach Entscheidung über die Regulierungsmöglichkeiten wird Hilfe beim gesamten außergerichtlichen Einigungsversuch und gegebenenfalls beim Insolvenzantrag geleistet. Eine Begleitung der Regulierungsmaßnahme oder des Insolvenzverfahrens erfolgt, solange die Klient/innen in den Justizvollzugsanstalten verweilen.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung findet grundsätzlich auch eine Beratung zur weiteren Schuldenvermeidung statt.

3.4 Weitervermittlung/ Vernetzung

Die Beratungsstellen sind über den Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. sowie über die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein mit allen anerkannten Schuldnerberatungsstellen im Land vernetzt.

Die Beratungsstelle informiert über und verweist gegebenenfalls an andere Beratungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Haftanstalt. So ist es sinnvoll und notwendig auf Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im (zukünftigen) Wohngebiet der Klient/innen hinzuweisen.

3.5 Abschluss der Beratung

Sofern die gemeinsam mit den Klient/innen vereinbarten Ziele erreicht wurden, erfolgt ein Abschlussgespräch. Sollte die Information über eine bevorstehende Entlassung vorhanden sein, kann ein Abschlussgespräch mit den jeweiligen Klient/innen geführt werden, da die Zuständigkeit der Beratungsstelle mit Haftentlassung endet. In diesem Gespräch können weitere sinnvolle Maßnahmen, wie zum Beispiel die Weitervermittlung an eine andere Beratungsstelle vereinbart werden.

In Fällen eines Beratungsabbruches erfolgt eine Information an alle Gläubiger, sofern sich die Beratungsstelle in laufenden Verhandlungen mit ihnen befindet.

Verabschiedet im Mai 2010 durch den Landesarbeitskreis Schuldnerberatungen in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins.